

Benutzerhandbuch zur formulargestützten elektronischen Erfassung der Begleitinformationen;
Häufig gestellte Fragen (FAQ-Katalog zu Nr. 26 FRL) Seite 1 von 9

Inhalt

Teil I

Allgemeine Fragen zur elektronischen Begleitinformation

Teil II

**Spezielle Fragen zum Formular der elektronischen
Begleitinformation**

Teil III

**Fragen zur Formularsoftware für die elektronische
Begleitinformation**

- Teil I: Allgemeine Fragen zur elektronischen Begleitinformation

Frage: Was ist eine Begleitinformation?

Antwort: Die Begleitinformation ist Teil des Monitoringsystems zur Städtebauförderung des Bundes und der Länder (Städtebauförderungsdatenbank des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumplanung).

Frage: Warum erfolgt die Umstellung der Vorlage der Begleitinformation von der Papierform in der elektronische Form?

Antwort: Wegen der neuen Berichtspflichten nach Artikel 104 b des Grundgesetzes ist das vorhandene Monitoringsystem auszubauen. Neben der Abfrage von Informationen zu den städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Gebietstyp, Baualter, Einwohnerzahl) im Maßnahmegebiet soll insbesondere die Bündelung verschiedener Programme innerhalb und außerhalb der Städtebauförderung abgefragt werden. Damit wird die Informationsbasis deutlich verbessert.

Frage: Welches Ziel verfolgt der Ausbau des Monitoringsystems mit der Einführung der elektronischen Begleitinformation?

Antwort: Es sollen Informationen für die Weiterentwicklung der Städtebauförderung und ihrer Programme gewonnen werden. Es geht nicht darum, ein Monitoring für Einzelmaßnahmen aufzubauen.

Frage: Aus welchen Bestimmungen ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorlage der elektronischen Begleitinformation?

Antwort: Die Bestimmungen von Artikel 11 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009 und früher sind durch Nr. 4.1 Abs. 3 und Nr. 26 Abs. 1 FRL i. V. m. dem Rd.Erl. des

MBV zur Einführung des Muster-Antrags in der Städtebauförderung vom 22.05.2009 umgesetzt worden. Danach ist die internetbasierte Vorlage der elektronischen Begleitinformationen mit der Antragstellung verbunden.

Frage: Ist es zur Vermeidung von Doppelarbeit bei den Gemeinden und Bezirksregierungen möglich, die elektronische Begleitinformation erst nach der Veröffentlichung des Jahresprogramms dem Ministerium nachzureichen?

Antwort: Inhalt, Verfahren und Termine der Programmvorbereitung werden vom Ministerium auf der Grundlage der Haushaltsplanungen von Bund und Land jährlich gesondert bekanntgegeben. Innerhalb dieser Vorgaben bestimmen die Bezirksregierungen die Vorlagefristen für Förderanträge und damit auch für die Begleitinformationen. Das Ministerium benötigt die elektronischen Begleitinformationen spätestens zur Meldung des Landes zum Bundesprogramm, die unmittelbar nach der Programmveröffentlichung erfolgt. Insoweit gibt es zeitliche Handlungsspielräume für die Gemeinden und die Bezirksregierungen.

Frage: Sind die elektronischen Begleitinformationen auch für die Maßnahmen der Förderreserve vorzulegen und zu welchem Zeitpunkt muss dies von den Gemeinden und den Bezirksregierungen beachtet werden?

Antwort: Die Förderreserve des veröffentlichten Städtebauförderungsprogramms ist nicht Gegenstand der Meldung des Landes zum Bundesprogramm, so dass insoweit eine Vorlagepflicht entfällt. Werden Förderreserven aus Bundesmitteln bewilligt und entsprechende Rückflüsse und/oder Bewilligungsreste des Programms eingesetzt, so ist eine Änderung des Bundesprogramms notwendig. Das Verfahren zur Änderung des Bundesprogramms, bei dem zwischen Fortsetzungsförderungen und neuen Maßnahmen zu unterscheiden ist,

wird auf der Grundlage von Artikel 15 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009 und früher in den ergänzenden Bewirtschaftungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Städtebauförderung geregelt. Die programm- und maßnahmebezogenen Änderungen sind auf der Grundlage der Datei der Zweckzuwendungen vom Ministerium an den Bund gemeldet worden. Sind von der Umschichtung neue Maßnahmen betroffen, so bedarf es einer einzelfallbezogenen Anzeige unter Beifügung der elektronischen Begleitinformation.

- Teil II: Spezielle Fragen zum Formular der elektronischen Begleitinformation

Frage: Wie werden die Zugriffsberechtigungen für die elektronische Begleitinformation auf der Ebene des Landes vergeben?

Antwort: Die Verwaltung und Vergabe von Zugriffsrechten erfolgt für die im System vorhandenen Ebenen (Bund, oberste Landesbehörde, Landesmittelbehörden, Gemeinden) nach einer festgelegten hierarchischen Struktur über den Menüpunkt „Verwaltung/Benutzerkontenverwaltung“. Bereits bei der Einrichtung von Nutzerberechtigungen wird festgelegt, ob der jeweilige Benutzer über Administrationsrechte verfügt, die ihn in die Lage versetzen, für seine eigenen und die darunter liegenden Ebenen aktiv Rechte für Benutzerkonten einzurichten oder zu ändern. Auf der Landesebene (oberste Landesbehörde, Landesmittelbehörden) sind Benutzerkonten mit Administrationsrechten von IT.NRW zugewiesen worden.

Frage: Was ist die Identifikationsnummer und wie ist die Identifikationsnummer anzuwenden (Datenfeld: Allgemeine Angaben)?

Antwort: Bei der Identifikationsnummer handelt es sich um die Gemeindekennziffer. Maßnahmen anderer Gebietskörperschaften (Landkreise, Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhr) in den Städtebauförderungsgebieten sind der Belegenheitsgemeinde mit der feststehenden Gemeindekennziffer zuzuordnen. Es erscheint zweckmäßig zu sein, der Belegenheitsgemeinde den alleinigen Zugang zur elektronischen Begleitinformation zu ermöglichen, um eine zentrale Dateieingabe auf der örtlichen Ebene zu gewährleisten. Sind infolge der interkommunalen/regionalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden/GV

an einer Maßnahme beteiligt, so ist nach dem Schwerpunktprinzip die Gemeinde federführend, die den höchsten Förderbetrag erhält.

Frage: Muss die Fehlermeldung, die im Datenfeld Bündelung (Nr. 1.2 des Formulars) erscheint, wenn mehr als ein Programm ausgewählt wird, beachtet werden?

Antwort: Bei der Meldung handelt es sich um einen Programmierfehler, der unbeachtlich ist. Die Daten werden auch dann erfasst, wenn mehr als ein Programm ausgewählt wird.

Frage: Wie ist der voraussichtliche Durchführungszeitraum (Nr. 2 des Formulars) festzusetzen?

Antwort: Für die Festsetzung ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB) maßgeblich. Sanierungsrechtlich beginnt die Maßnahme mit der Bekanntgabe des Beschlusses über die vorbereitenden Untersuchungen und endet mit der Aufhebung der Sanierungssatzung. Die nach der Beendigung der Maßnahme entstehenden Einnahmen (z. B. Ausgleichsbeträge, Grundstückveräußerungen) sind abwicklungsbedingte Einzelmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitliche Begrenzung der Gesamtmaßnahme auf die Vorbereitung und Durchführung einerseits und die Abwicklung andererseits ausgerichtet. Finanzierungstechnisch entspricht dies dem Zeitraum, der sich aus der Erst- und Schlussbewilligung mit den dazu gehörenden Kassenfälligkeiten ergibt.

Frage: Gibt es Textbearbeitungshilfen für die Beschreibung der Ziele der Gesamtmaßnahme und die Beschreibung der Maßnahmeschwerpunkte im Programmjahr (Nr. 3 und Nr. 4.1 des Formulars)?

Antwort: Die Textfelder sind auf 1.500 bzw. auf 1.000 Zeichen begrenzt. Textverarbeitungshilfen – wie Trennung, automatischer Zeilenumbruch –

sind nicht vorhanden. Eine komfortablere Form für die Texteingabe - auch für längere Texte - einschließlich des dazu gehörenden Ausdrucks wäre sicherlich wünschenswert.

- Teil III: Fragen zur Formularsoftware für die elektronischen Begleitinformationen

Frage: Gibt es eine Zurückverweisungsfunktion zur Nacharbeitung der elektronischen Begleitinformation für die Bezirksregierung und/oder das Ministerium?

Antwort: Diese Funktion, die erfolgreich bei der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Rahmen von Konjunkturprogramm II eingesetzt wurde, gibt es derzeit noch nicht.

Frage: Können die elektronischen Begleitinformationen, solange keine Freigabe erfolgt ist, noch gelöscht werden?

Antwort: Durch den Benutzer „neu angelegte Maßnahmen“ können nur dann gelöscht werden, wenn noch keine Freigabe erfolgt ist. In der Datenbank bereits vorhandene „Altmaßnahmen“ haben systemseitig den Freigabestatus und können daher nicht gelöscht werden.

Frage: Kann im Falle des Verlustes einer Zugriffsberechtigung durch Zurücksetzung des verlorenen Passwortes die Anwendung der elektronischen Begleitinformation gestartet werden?

Antwort: Auf den Ebenen der obersten Landesbehörde, der Landesmittelbehörden, der Gemeinden können Passwörter nicht zurückgesetzt werden. Eine entsprechende Funktion ist nicht vorhanden. Hat der Nutzer das ihm zugeteilte Passwort geändert und anschließend vergessen, so kann landesseitig kein neues Passwort vergeben werden. In diesem Fall muss eine neue Nutzerberechtigung zugeteilt werden.

Frage: Sind durch zusätzliche Plausibilitätsprüfungen des Systems (z. B. in der Dateneingabe nach Nr. 6 des Formulars mit grünen

Haken) Prüfungserleichterungen für die Bezirksregierungen und das Ministerium möglich?

Antwort: Diese zusätzlichen Prüfungsfunktionen sind noch nicht vorhanden.

Frage: Kann der Abbruch und die Neuanmeldung zum System nach der Fertigstellung der ersten Begleitinformation vermieden werden?

Antwort: Nach jeder maßnahmebezogenen Datenerfassung wird die Neuanmeldung zum System notwendig. Die Dialogführung wäre insoweit noch verbesserungsfähig.

Frage: Kann auf der kommunale Ebene, der Ebene der Bezirksregierung und der Ebene des Ministeriums eine Zugriffsberechtigung vergeben werden, die zwischen Dateneingabe und Datenfreigabe differenziert?

Antwort: Gesonderte und beschränkte Zugriffsrechte (Lese-, Schreib-, Freigabefunktion) sieht das heutige System noch nicht vor.